

## Tagesordnungspunkt 8

# Sachstand zum Personalbedarf in den städtischen Kindertageseinrichtungen und Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes

- 1) Personalbedarf in Kindertageseinrichtungen
- 2) Ist-Stand in den städtischen Kindertageseinrichtungen
- 3) Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung
  - Personal halten und neues gewinnen
  - konkrete und geplante Maßnahmen



# 1) Personalbedarf in Kindertageseinrichtungen

## **Allgemein:**

Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – Erteilung durch den LVR

- Zuverlässigkeit des Trägers
- räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen müssen Zweck und Konzeption entsprechen
- gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld in der Einrichtung sind sicherzustellen
- Rechte und Wohl der Kinder sind sicherzustellen

Anforderung an die Kindertageseinrichtungen in § 2 Abs. 2 KiBiz (Kinderbildungsgesetz):

➔ **Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag**

➔ **Sicherung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

Personalvorgabe in § 28 KiBiz:

- |                   |                             |                              |
|-------------------|-----------------------------|------------------------------|
| • Gruppenform I   | – Kinder von 2 bis 6 Jahren | - nur Fachkräfte             |
| • Gruppenform II  | – Kinder von 0 bis 3 Jahren | - nur Fachkräfte             |
| • Gruppenform III | – Kinder von 3 bis 6 Jahren | - Fach- und Ergänzungskräfte |

zzgl. Leitungsfreistellung (§ 29 KiBiz)

Die Personalstunden sind während der gesamten Öffnungszeit in der personellen Mindestbesetzung sicherzustellen.

## Beispiel Personalberechnung:

Betriebserlaubnis zur Betreuung von 77 Kindern (15 u3- und 62 ü3- Kinder)

➔ Betreuung erfolgt in 4 Gruppen ( 2 x GF I, 1 x kleine Altersgemischte u. 1 x GF III)

LWL-Landesjugendamt Westfalen  
LWL-Landesjugendamt Rheinland



### KiBiz-Personalstundenrechner

Name der Einrichtung: Kita A.  
 Straße & Hausnummer: \_\_\_\_\_  
 PLZ & Ort: \_\_\_\_\_  
 LfA-Abkürzungen: \_\_\_\_\_

Gruppenform	Betreuungs- zeiten	Anzahl Kinder	Fachkraft- stunden- Budget	Ergänzung- kraftstunden Budget	Leitungs- stunden- Budget	Sonstige Personal- kraftstunden Budget	Fachkraft- stunden pro Gruppe	Ergänzung- kraftstunden pro Gruppe	Fachkraft- stunden pro Kind	Ergänzung- kraftstunden pro Kind	Leitungs- stunden pro Kind	Sonstige Personal- kraft- stunden pro Kind	Max. mögl. EKS (anteile von FGD gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 PersVO)
Gruppenform Ia	25	0	0,00		0,00	0,00	55		2,75		0,25	0,58	0,00
Gruppenform Ib	35	23	88,55		8,05	17,83	77		3,85		0,35	0,78	44,28
Gruppenform Ic	45	24	138,80		10,80	24,00	99		4,95		0,45	1,00	59,40
Gruppenform IIa	25	0	0,00		0,00	0,00	55		5,5		0,50	1,65	0,00
Gruppenform IIb	35	1	7,70		0,70	2,30	77		7,7		0,70	2,30	3,85
Gruppenform IIc	45	7	69,30		6,30	20,65	99		9,9		0,90	2,95	4,95
Gruppenform IIIa	25	2	2,20	2,20	0,40	0,88	27,5	27,5	1,1	1,1	0,20	0,44	
Gruppenform IIIb	35	8	12,32	12,32	2,24	4,80	38,5	38,5	1,54	1,54	0,28	0,60	
Gruppenform IIIc	45	12	29,70	29,70	5,40	5,00	49,5	49,5	2,475	2,475	0,45	0,30	
<b>Gesamtsumme</b>		<b>77</b>	<b>328,57</b>	<b>44,22</b>	<b>33,89</b>	<b>74,06</b>							<b>112,48</b>

Berechnung der Gruppenanteile*		
Gruppenform % Wert/Kind	Gruppenanteil = nach KiBiz	% Anteile
Ia = 5%	20	0%
Ib = 5%	20	115%
Ic = 5%	20	120%
IIa = 10%	10	0%
IIb = 10%	10	10%
IIc = 10%	10	70%
IIIa = 4%	25	8%
IIIb = 4%	25	32%
IIIc = 5%	20	60%
<b>Summe der % Anteile</b>		<b>415%</b>

Personalstunden	Personelle Mindestaufstellung				Sonstige Personal- kraftstunden	Gesamtpersonalkraftstunden	
	Fachkraft- stunden	Ergänzung- kraftstunden	Leitungs- stunden	Summe		Summe	Summe
Personal SOLL	328,57	44,22	33,89	406,68	74,06	480,74	
Personal IST				0,00		0,00	
Differenz	-328,57	-44,22	-33,89	-406,68	-74,06	-480,74	

© LWL-Landesjugendamt Westfalen  
© LVR-Landesjugendamt Rheinland

Stand: 17.03.2022 - Version 1.3  
Nutzung ohne Gewähr

Der Personalstundenrechner dient ausschließlich der Berechnung des sich aus der Anlage zu § 33 des KiBiz mit Wirkung zum 01. August 2020 ergebenden Personaleinsatzes.  
 Zur Ermittlung der Mindestbesetzung ist immer die Ausgangsgruppe (Anlage zu § 33 KiBiz) als Bemessungsgröße einzutragen.  
 Dies gilt auch für den Fall einer eventuellen Reduzierung der tatsächlichen Gruppengröße, auch aufgrund der Inanspruchnahme von BTHG-Mitteln für Kinder mit einer Behinderung.

\*Die Prozentwerte dienen als Orientierungshilfe bei der Kombination unterschiedlicher Gruppenformen in Anlehnung an die Anlage zu § 33 KiBiz.

362,5 Fachkraftstunden = 9,3 Fachkräfte  
 44,22 Ergänzungskraftstunden = 1,2 Ergänzungskräfte  
 zzgl. 74,06 Fachkraftstunden = 1,9 Fachkräfte → 2. Wert (wünschenswert)

➔ 11,2 Fach- und 1,2 Ergänzungskräfte incl. Leitung

1. Wert/Mindestbesetzung

## Wer kann als Fachkraft und wer als Ergänzungskraft eingesetzt werden:

→ Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung)

1. Teil: Qualifikation des Personals in Kitas
  - Sozialpädagogische Fachkräfte (z.B. Staatl. anerkannte Erzieher\*innen, Heilpädagogen\*innen, Heilerziehungspfleger\*innen, Kinheitspädagogen\*innen, Lehramt Grundschule u.s.w.)
  - Ergänzungskräfte (z.B. Staatl. geprüfte Kinderpfleger\*innen, Sozialhelfer\*innen, Heilerziehungshelfer\*innen u.s.w.)
  
2. Teil: Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Fachkräftemangels (enden zum 31.12.2025)  
→ Erweiterung des Personenkreises:  
Fachkräfte:  
Studierende mit mind. 95 Credit Points, Personen mit fachtheoretischen Prüfungsteil der Erzieherausbildung, abgeschlossene Ausbildung Logopädie, Motopädie, Physiotherapie Theaterpädagogik u.s.w.  
**Voraussetzung: 1 jährige Berufserfahrung und 160 Std. Qualifizierung**, beides kann auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden.  
Ergänzungskräfte: **mind. 3 Jahre Berufserfahrung, Fortbildungen von mind. 160 Zeitstunden**  
Ergänzungskräfte:  
Familienpfleger\*innen, Arbeitserzieher\*innen u.s.w. – Einsatz nur zulässig, wenn mind. 1 sozialpädagogische Fachkraft in der Gruppe ist
  
3. Teil: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Wie wird das Personal finanziert?

→ Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: Kinderbildungsgesetz – KiBiz

- Förderungen werden transparent dargestellt.

Entsprechend den Kontingentanmeldungen erhalten Träger Kindpauschalen. Dies ist eine Pro-Kopf-Finanzierung und richtet sich in der Höhe nach der Gruppenform und damit dem Alter der zu betreuenden Kinder und des Betreuungsumfangs.

- Gruppenform I – Kindpauschalen von 6.461 € - 11.150 € - Gruppengröße 20 Kinder
- Gruppenform II – Kindpauschalen von 13.699 € - 23.777 € - Gruppengröße 10 Kinder
- Gruppenform III – Kindpauschalen von 5.066 € - 9.907 € - Gruppengröße bis max. 25 Kinder

-> davon 80 % bis 94 % Personalkosten (Stand Kitajahr 2019/2020)

-> restliche Mittel für Sachkosten

Daneben gibt es gesonderte Landeszuweisungen wie:

- Familienzentren (§ 42 KiBiz),
- plusKITAs (§ 44 KiBiz),
- Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeit (§ 48 KiBiz)
- Sonderförderungen, z.B. Alltagshelfer u.s.w.

Auch hierfür ist sozialpädagogisches Fachpersonal vorzuhalten.

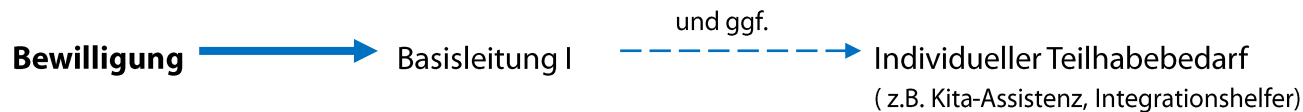
Je nach rechtlicher Grundlage liegt ein Ratsbeschluss dem zugrunde.

## Was ist mit Kindern, die einen Förderbedarf haben:

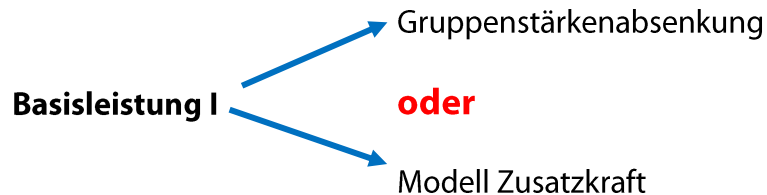
➡ Antragsberechtigt sind nach dem Bundes- und Teilhabegesetz (BTHG) die Eltern.

Zuständigkeit des LVR:

- Antragstellung bei den Fallmanagern
- Bewilligung durch den LVR (i.d.R. bis zum Schuleintritt)
- erst dann Beteiligung der Kitas und der Träger



Was bedeutet das für die Kitas:



Gruppenstärkenabsenkung → je Kind 1 Platz weniger pro Gruppe und 14,19 FK-Std. (1,64 KiBiz + 12,55 EGH)  
Finanzierung: höhere Kindpauschale (22.262 € - 25.658 €) + kindbezogener Zuschlag (z.B. 20.515 €)

Modell Zusatzkraft → 19 FK-Std. für das 1. Kind (9,06 KiBiz + 9,94 EGH)  
Finanzierung: höhere Kindpauschale (22.262 € - 25.658 €) + kindbezogener Zuschlag (z.B. 16.708 €)

## Auswirkungen des BTHG:

Fachkräfte-Markt ist durch Leerstand geprägt.

Kitas können kaum noch den zugrundeliegenden Personalstand (1. Wert) abdecken.

Fachkraftstunden für Kinder mit Förderbedarf, die zusätzlich aufgebaut werden müssen, können nicht gedeckt werden und die Träger wählen in der Regel das Modell Gruppenstärkenabsenkung.

➔ Es fehlen Kita-Plätze (ca. 17-35 Plätze pro Jahr).

**Das Jugendamt muss bedarfsgerecht Kita-Plätze zur Verfügung stellen und den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz sicherstellen (§§ 4 und 5 KiBiz ).**

Maßnahmen zur Abhilfe können sein:

- Ausbau von weiteren Kita-Gruppen
- neue Wege Personal zu finden
- neue Wege um Personal auszubilden bzw. zu qualifizieren
- weitere Kräfte für den Elementarbereich fortbilden
- .....

## 2) Ist-Stand in den städtischen Kindertageseinrichtungen

seit 1993 „Die Deichmäuse“

→ 4 gruppige Kita – derzeit 82 Kinder (15 u3 + 67 ü3)

seit 2018 „Abenteuerland“

→ zunächst 3- und jetzt 4-gruppige Kita – derzeit 78 Kinder (16 u3 + 62 ü3)

seit 2019 „St. Anno“

→ 5-gruppige Einrichtung – derzeit 108 Kinder (20u3 + 88 ü3)

➔ In 13 Gruppen werden täglich 268 Kinder betreut - größter Träger in Siegburg!

### Personal:

50 MA = pädagogisches Personal, davon 3 Sprachförderkräfte

7 MA = Pia-Auszubildende

6 MA = Küche (incl. Alltagshelfer)

1 MA = Freiwilliges Soziales Jahr

**64 MA in den 3 städt. Kitas**

Derzeit sind 4 pädagogische Stellen und 1 hauswirtschaftliche Stelle nicht besetzt.

Weitere 5 Stellen für pädagogisches Personal kommen u.a. aufgrund des BTHG noch dazu.



## Welche Maßnahmen ergreifen wir als Träger der städtischen Kitas?

